

10.12.2013

Vorlage für die Sitzung des Innen- und Rechtsausschusses  
am 12.12.2013

## **Änderungsantrag**

der Fraktion der CDU

### **Zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Sparkassengesetzes zu Drucksache 18/1135**

Der Landtag wolle beschließen:

Der Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Sparkassengesetzes wird wie folgt geändert:

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 5 Satz 2 erhält folgende Fassung:

"Neben dem Träger am Stammkapital Beteiligte sind andere schleswig-holsteinische öffentlich-rechtliche Sparkassen, deren Träger im Sinne des § 1 Abs. 1 und der Sparkassen- und Giroverband für Schleswig-Holstein sowie sonstige schleswig-holsteinische Gemeinden, Kreise und Zweckverbände."

2. In § 26 Abs 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

"Ist der Sparkassen- und Giroverband für Schleswig-Holstein mit mehr als 20 % am Stammkapital beteiligt, so ist die Prüfung durch die Prüfungseinrichtung eines anderen Sparkassenverbands oder einen öffentlich bestellten Wirtschaftsprüfer durchzuführen."

3. In § 26 Abs. 1 werden die bisherigen Sätze 2, 3 und 4 zu den Sätzen 3, 4 und 5.

Begründung:

Zu 1.

Die Formulierung dient der Klarstellung und folgt weitgehend einem Formulierungsvorschlag aus der Stellungnahme des Deutschen Sparkassen- und Giroverbands (Vgl. Umdruck 18/1970, Seiten 2 & 3 der Stellungnahme).

Zu 2.

Um jeden Zweifel an der Neutralität der Prüfstelle zu vermeiden, wird eine Prüfungsverpflichtung durch die Prüfstelle eines anderen Verbands oder einen öffentlichen Wirtschaftsprüfer für Sparkassen, an denen der Sparkassenverband mit mehr als 20 % am Stammkapital beteiligt ist, eingerichtet. Der Änderungsantrag orientiert sich bei der Formulierung am Sparkassengesetz Baden-Württemberg und trägt so den Anregungen vom Landesrechnungshof und dem wissenschaftlichen Dienst Rechnung (Vgl. Umdrucke 18/1938 und 18/1970).

Zu 3.

Formale Anpassung.

Petra Nicolaisen

und Fraktion

Tobias Koch